

Stadt Netzschkau

Richtlinie

zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene

der Stadt Netzschkau

Die Stadt Netzschkau möchte mit dieser Richtlinie einen ergänzenden Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern leisten.

1. Ziele und Aufgaben

Kinder haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder ist das Recht der Eltern.

Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Entwicklung der genannten Rechte von Kindern.

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet.

Eine zentrale Stelle ist in Netzschkau die Stadtverwaltung der Stadt Netzschkau. Diese stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen zeitnah und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden, um eventuelle Gefahren für das Wohl von Kindern gemeinsam mit den Eltern zu begegnen.

2. Ergänzender Beitrag der Stadt Netzschkau zum Kinderschutz

Mit der Gewährleistung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene nach bestätigter U-Untersuchungen des Kindes soll ein Beitrag für das Kindeswohl geleistet werden. Da auch durch die U-Untersuchungen Kinderärzte im System eingebunden sind, werden sie bei Auffälligkeiten bei den Vorsorgeuntersuchungen sensibilisiert sein.

3. Wichtige Hinweise zu notwendigen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Das erste Lebensjahr bildet das Fundament fürs ganze Leben. In dieser Zeit entwickelt sich das Baby in einem rasanten Tempo. Da können schon leichte Verzögerungen große Auswirkungen haben.

Eltern sollen deshalb die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen der Kinderärzte unbedingt wahrnehmen. Je früher Entwicklungsverzögerungen und Erkrankungen entdeckt werden, desto besser sind die Heilungschancen. Erfreulicherweise werden die so genannten U-Untersuchungen im ersten Lebensjahr sehr stark wahrgenommen. Krankenkassen und Kinderärzte verzeichnen eine Inanspruchnahme von über 90%. Die meisten Eltern nehmen ihre Verantwortung für die Entwicklung des Nachwuchses also erfreulich ernst. Und das ist auch gut so, denn die angebotenen U-Untersuchungen ermöglichen es den spezialisierten

Kinderärzten, Erkrankungen und Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen, auch wenn das Kind gesund erscheint.

Denn nicht jede Erkrankung oder Entwicklungsstörung ist ohne weiteres sichtbar. Die Untersuchungsergebnisse werden im so genannten gelben Heft, das bei der Geburt des Kindes ausgegeben wird dokumentiert. Im Rahmen der sechs U-Untersuchungen innerhalb des ersten Lebensjahres werden Babys auch geimpft und erhalten eine Grundimmunisierung gegen die häufigsten Kinderkrankheiten.

Die insgesamt neun Untersuchungen werden abgekürzt durch den Buchstaben U und sind durchnummeriert.

Die Untersuchungsabstände sind wie folgt:

- U 1: Direkt nach der Geburt
- U 2: 3. - 10. Lebenstag des Kindes
- U 3: 4. - 6. Lebenswoche des Kindes
- U 4: 3. - 4. Lebensmonat des Kindes
- U 5: 6. - 7. Lebensmonat des Kindes
- U 6: 10.- 12. Lebensmonat des Kindes
- U 7: 21.- 24. Lebensmonat des Kindes
- U 8: 43.- 48. Lebensmonat des Kindes
- U9: 60.- 64. Lebensmonat des Kindes

4. Gegenstand und Zahlung von Zuwendungen

Für jedes ab dem 01.01.2008 geborene Kind, dessen Sorgeberechtigte/r Bürger der Stadt Netzschkau sind/ist, gewährt die Stadt Netzschkau eine gestaffelte Zuwendung in Höhe von 2 x 50,00 EURO.

Das neugeborene Kind muss im Haushalt des/der Sorgeberechtigten (Eltern) leben dessen Hauptwohnsitz in Netzschkau ist.

Bürger der Stadt Netzschkau ist jeder im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der mindestens drei Monate in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

Die Zuwendung ist grundsätzlich an nachweisliche U-Untersuchungen gekoppelt und wird nach Vorlage des Untersuchungsheftes beim Einwohnermeldeamt wie folgt in der Kämmerei/Kasse ausgezahlt:

1. Auszahlung in Höhe von 50,00 EURO nach bestätigter U 1 bis U 4
2. Auszahlung in Höhe von 50,00 EURO nach bestätigter U 5 bis U 7

Der/die Sorgeberechtigte/n verfügen anstelle des Kindes über die finanzielle Zuwendung. Sie ist durch die/den Sorgeberechtigten für notwendige Anschaffungen für das Kind zu verwenden. Dazu gehören keine Anschaffungen, die nicht unmittelbar für das Kind verwendet werden oder der Bestreitung des normalen Lebensunterhaltes dienen.

5. Verfahren/ Antragstellung

Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene wird im Einwohnermeldeamt der Stadt Netzschkau unter Beifügung des Nachweises der betreffenden unter Punkt 3 genannten U-Untersuchungen beantragt. Des Weiteren ist der Personalausweis des/der Sorgeberechtigten vorzulegen.

Nach Prüfung des Vorganges und Abgleichung der Daten des Melderegisters im Einwohnermeldeamt, bekommt der/die Sorgeberechtigten von der Kämmerei/Kasse einen Geschenkgutschein bzw. einen Verrechnungsscheck.

Der Geschenkgutschein wird von der Sparkasse Vogtland jederzeit eingelöst und zur Gutschrift auf ein Sparkonto angenommen. Sorgeberechtigte die über keinerlei Konten bei der Sparkasse verfügen, erhalten von der Kämmerei/Kasse einen Verrechnungsscheck.

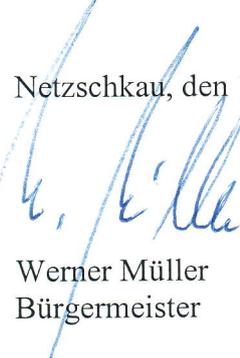
Die Antragstellung hat bis Ende des 5. Lebensmonats des Kindes für die erste Auszahlung (ausgenommen das Geburtsjahr 2008) und bis Ende des 25. Lebensmonats des Kindes für die zweite Auszahlung zu erfolgen. Wird eine der Fristen nicht eingehalten, ist die betreffende Auszahlung ausgeschlossen.

6. Informationen

Die Stadt Netzschkau informiert mit dem Stadtanzeiger alle Mütter, die ein Kind geboren haben über diese zusätzliche Leistung der Stadt Netzschkau.

7. Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Netzschkau, den 12. 11. 2008


Werner Müller
Bürgermeister

